

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(Landesprüfungsamt)

Bekanntmachung
über die Termine und das Meldeverfahren zum
Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
nach dem Sommersemester 2025
für Studierende der Universitätsmedizin Göttingen

I. Prüfungstermine

Die Prüfung wird in Form einer mündlich-praktische Prüfung durchgeführt.

**Die mündlich-praktischen Prüfungen werden voraussichtlich in der
Zeit vom 15.09.2025 bis zum 13.10.2025 stattfinden.**

**II. Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst gem. § 46, § 47
und §48 der ZApprO die praktischen Prüfungselemente:**

- das Fach Zahnärztliche Prothetik mit vier Tagen,
- das Fach Kieferorthopädie mit einem Tag,
- das Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie mit einem halben Tag und
- die Fächergruppe Zahnerhaltung mit vier Tagen und den Fächern:
 - a) Endodontologie,
 - b) Kinderzahnheilkunde,
 - c) Parodontologie und
 - d) Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration

und die mündlichen Prüfungselemente – dabei findet das jeweilige Prüfungsgespräch an dem Tag oder an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird.

III. Meldeformulare

Antragsformulare auf Zulassung zu den Prüfungen liegen beim Landesprüfungsamt aus. Die Antragsformulare sind auch auf der Website des Landesprüfungsamtes abrufbar (www.nizza.niedersachsen.de).

IV. Meldetermin und Nachreichtetermin

Nach § 19 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen müssen die Anträge bis

10. Juni 2025

dem Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
(Landesprüfungsamt), Postfach 44 66, 30044 Hannover, zugegangen sein.

Verspätete Anträge und nachgereichte Bescheinigungen:

Nach dem 10. Juni 2025 eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn

- a) Ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis unverzüglich glaubhaft gemacht wird und
- b) Der Stand des Prüfungsverfahrens die Teilnahme des Prüfungsbewerbers zulässt.

Der absolute Schlusstermin für verspätete Anträge ist der **18.07.2025**.

Später eingehende Anträge werden, unabhängig vom Grund der Verspätung und vom Stand des Verfahrens nicht mehr berücksichtigt.

Nach Eingang des Antrages erhält jeder Prüfungsbewerber eine schriftliche Bestätigung, mit der zugleich die Bearbeitungsnummer für eventuell nachzureichende Nachweise mitgeteilt wird.

V. Rücktritt

Zulassungsanträge können ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung zur Prüfung jederzeit zurückgenommen werden. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Prüfungsamtes möglich (§ 26 ZAppro).

Sollten Sie nach der Meldefrist und vor dem o.g. absoluten Schlusstermin feststellen, dass Sie keine Sammelbescheinigung über die von Ihnen erfolgreich absolvierten Kurse und Praktika erhalten werden (weil nicht bestanden/teilgenommen), treten Sie bitte eigenständig und formlos von Ihrer Anmeldung bei uns zurück:

E-Mail an: LPA@nizza.niedersachsen.de

Betreff: Rücktritt Z1 – LPA Nummer: _____

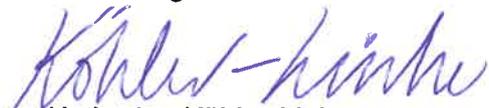
Mail-Inhalt: Information, dass Sie von Ihrer Anmeldung zurücktreten, inkl. Scan/Foto Ihres Ausweisdokuments zur Verifikation

VI. Zulassung und Ladung

Nach der Überprüfung der vollständigen Zulassungsanträge erhält jeder Kandidat bei positiver Entscheidung vom Landesprüfungsamt den Bescheid über die Zulassung und Ladung zur Prüfung.

Hannover, den 07. Mai 2025

Im Auftrag


Katharina Köhler-Linke

